Beglaubigte Abschrift



Sozialgericht Braunschweig Beschluss

S 41 AS 87/19 ER

In dem Rechtsstreit

vertreten durch

Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Braunschweig, vertreten durch die Geschäftsführung, Willy-Brandt-Platz 7, 38102 Braunschweig

- Antragsgegner -

hat die 41. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 11. April 2019 durch die Richterin beschlossen:

Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Gründe

Der Antrag ist zulässig und begründet. Der Antragsgegner ist verpflichtet, die außergerichtlichen Kosten für die Einlegung des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz zu erstatten.

Gemäß § 193 Abs. 1 S. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil oder Beschluss beendet wird. Dies gilt auch für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz. Das Gericht hat dabei nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der bisherigen Sach- und Rechtslage zu verfahren (vgl. *Leitherer* in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 193, Rn. 13). Der vorliegende Rechtsstreit ist durch durch Anerkenntnis, also anders als durch Beschluss beendet worden. Der Antragsteller hat einen Kostenantrag gestellt.

In der Regel richtet sich die Kostentragungspflicht dabei nach dem vermutlichen Ausgang des Verfahrens (vgl. Leitherer a.a.O., Rn. 12a). Im Rahmen des Ermessens können aber auch weitere Aspekte zu berücksichtigen sein, beispielsweise die Gründe für die Erhebung der Klage bzw. der Antragstellung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und ihrer Erledigung sowie der Anlass der Klageerhebung bzw. Antragstellung.

Gemessen daran hat der Antragsgegner die Kosten des Antragstellers zu erstatten, denn die Durchführung eines Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz war nach Ansicht des Gerichts notwendig, da der Antragsteller durch die Leistungseinstellung des Antragsgegners vom 14.02.2019 ab 01.03.2019 mittellos war.

Das Gericht ist der Überzeugung, dass die vorläufige Leistungseinstellung vom 14.02.2019 rechtswidrig war. Es ist zwar zutreffend, dass die Betreuerin des Antragstellers angezeigt hatte, dass dieser eine nichtselbstständige Tätigkeit aufnehmen würde. Daraus durfte der Antragsgegner jedoch nicht schließen, dass dieser ab sofort bedarfsdeckendes Einkommen erzielen würde. Dies gilt umso mehr, als die Betreuerin des Antragstellers dem Antragsgegner mit Schreiben vom 18.02.2019 mitteilte, dass der Arbeitsvertrag nur 12 Wochenstunden umfasse und höchstens ein monatliches Bruttoeinkommen von 650 € erzielt werden könne. Hätte der Antragsgegner das Erwerbseinkommen von Anfang an berücksichtigten wollen, so hätte er zumindest vorläufig Leistungen bewilligen müssen und hätte später endgültig festsetzen können. Auch eine spätere Aufhebung nach § 48 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) wäre durchaus möglich gewesen. Eine vollständige Leistungseinstellung bei einem alleinstehenden Leistungsempfänger, der sich Mietforderungen, laufenden Energiekosten und einem Bedarf für Lebensmittel, Hygieneartikeln und ähnlichem ausgesetzt sieht, ist jedenfalls völlig indiskutabel.

Es war dem Antragsteller nach Ansicht des Gerichts auch nicht eher möglich, die für eine abschließende Berechnung notwendigen Unterlagen einzureichen, da er das Gehalt bzw. die Abrechnung für Februar naturgemäß erst am Ende des Monats erhielt. Auch der Arbeitsvertrag wurde ihm ausweislich des darauf vermerkten Datums nicht sofort ausgehändigt. Für diese Fälle sieht das Gesetz aber eben die vorläufige Leistungsbewilligung vor und nicht die vollständige Leistungseinstellung. Ein weiteres Abwarten war dem Antragsteller in diesem konkreten Einzelfall nicht zuzumuten.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Absatz 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Beglaubigt Braunschweig, 12.04.2019

- elektronisch signiert -Justizopersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle